

S. 1–83, macht aus bisher unbekannter Überlieferung die Urkunde erstmals vollständig bekannt und bespricht die dort genannten Güterkomplexe im Worms- und Nahgau, die Erifrid in Prestarie erhielt, und im Bereich westlich des Donnersbergs, die der Graf dafür der Wormser Cyriakuskirche (Neuhausen) schenkte. Für die Pfalzenforschung wichtig ist sein Nachweis, daß die Annahme, die Wormser Kirche habe Besitz in Ingelheim gehabt, auf einer Fehlinterpretation des entsprechenden Namens in dieser Urkunde beruht (gemeint ist Elsheim).
E.-D. H.

Ernst Gierlich, Die Grabstätten der rheinischen Bischöfe vor 1200 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen KG 65), Mainz 1990, Verlag der Gesellschaft für mittelhochrheinische KG, keine ISBN, XXV und 437 S. – G. behandelt die Erzbistümer Trier, Mainz und Köln mit ihren linksrheinischen Suffraganbistümern, die bis auf Utrecht sämtlich auf spätantike Städte zurückgehen. Der Hauptteil der Arbeit besteht aus einer nach Bistümern geordneten katalogartigen Zusammenstellung (S. 11–383), die jeweils mit knappen Einführungen zur Quellenlage und mit kurzen Zusammenfassungen versehen ist. Trotz der Umsicht des Vf. ist hier noch mit Ergänzungen zu rechnen: im Frühjahr 1991 hat man im Bereich des Mainzer Doms noch drei bisher unbekannte Bischofsgräber aus dem 11. bis 13. Jh. aufgefunden. Das von G. gezeichnete Gesamtbild dürfte durch solche Funde aber kaum modifiziert werden. Er beobachtet eine seit der zweiten Hälfte des 9. Jh. verstärkte Hinwendung zur Bestattung von Bischöfen in ihrer Bischofsstadt und im Dombereich. Für die ottonische und frühsalische Epoche bringt G. dies mit dem Erwerb der Stadtherrschaft durch den Bischof und dem „Ausbau der Bischofsstadt“ in Verbindung. Das Begräbnis im Dom resultierte dabei daraus, daß der jeweilige Bischof aus dem Domkapitel hervorgegangen war oder sich durch Baumaßnahmen um den Dom besonders verdient gemacht hatte. In der Folgezeit tritt daneben die Beisetzung in einem auswärtigen Kloster, das der Bischof gegründet hat (in ihren Klostergründungen hatten sich auch die Bischöfe der späteren Merowingerzeit beisetzen lassen). Insgesamt scheint die Wahl des Begräbnisortes mehr durch die Erfordernisse der Memoria und soziale Komponenten bestimmt gewesen zu sein als durch kirchenrechtliche Vorschriften. Die von G. herangezogene Vorschrift von Tribur 895 c. 15 zeigt dies in einer „gespaltenen“ Überlieferung. Die Vulgata-Fassung, der später Burchard von Worms in seinem Dekret folgt (III, 237), verfügt, das Begräbnis solle nach Möglichkeit *apud ecclesiam, ubi sedes est episcopi*, stattfinden (MGH Capit. 2 S. 222). Die Version der Collectio Cataloguensis hat hier nur *ad ecclesiam*, und so steht das Kapitel auch bei Regino I, 128. Diese weniger spezifizierte Fassung paßt bestens zu G.s differenzierenden Beobachtungen. Zum Katalog sei nachgetragen: Die Nikolauskirche von Bari, in der Erzbischof Bruno II. von Köln 1137 beigesetzt wurde, ist nicht identisch mit dem Dom (= S. Sabino); vgl. S. 289. Für die in Maulbronn bestatteten Bischöfe von Speyer, Günther von Henneberg und Ulrich I. von Dürrenz (S. 194 f.), wäre auf die Edition ihrer Grabinschriften in Deutsche Inschriften 22 (1983) Nr. 11, 9, 75 und 76 zu verweisen; einen Ausgleich Ulrichs mit dem Kloster, einer *specialis filia* seiner Bischofskirche, bezeugt Württembergisches UB 2 Nr. 379. Leider fehlen Karten und Pläne, mit denen G. seine Ergebnisse unmittelbar hätte einsichtig machen können.
E.-D. H.